

Merkblatt Einbürgerungsverfahren Wichtige Informationen für Einbürgerungsbewerber*innen der Stadt Speyer

1. Allgemeines zur Antragstellung

Ein Antrag auf Einbürgerung kann gesetzlich grundsätzlich **formlos** gestellt werden. Für die ordnungsgemäße und rechtssichere Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen sind jedoch umfassende Angaben zu Ihrer Person sowie – sofern einschlägig – zu Ihren Familienangehörigen erforderlich.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie, Vollständigkeit und Rechtssicherheit verwendet die Stadt Speyer **standardisierte Antragsformulare und Bescheinigungen**. Diese stellen sicher, dass alle nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) erforderlichen Angaben vollständig, vergleichbar und verwertbar erhoben werden.

Dies gilt insbesondere für **Bescheinigungen, die durch Dritte auszufüllen sind**, etwa:

- Bescheinigungen des Arbeitgebers (z. B. zu Art, Umfang und Dauer der Beschäftigung),
- Bescheinigungen des Steuerberaters (z. B. zu Einkünften aus selbständiger Tätigkeit),
- Bescheinigungen des Vermieters (z. B. zu Wohnraum und Miethöhe).

Bitte verwenden Sie hierfür ausschließlich die von der Stadt Speyer bereitgestellten Formulare.

Eigene Schreiben, formlose Bestätigungen oder abweichende Bescheinigungen Dritter enthalten häufig nicht alle rechtlich erforderlichen Angaben und sind daher regelmäßig **nicht oder nur eingeschränkt verwertbar**. Dies führt erfahrungsgemäß zu Nachforderungen und vermeidbaren Verzögerungen im Verfahren.

Die Verwendung der bereitgestellten Formulare liegt daher auch in Ihrem eigenen Interesse und trägt zu einer zügigen Bearbeitung Ihres Einbürgerungsantrags bei.

Wichtiger Hinweis: Ohne vollständige, wahrheitsgemäße und formgerechte Angaben ist eine sachgerechte Bearbeitung Ihres Antrags nicht möglich.

2. Informationen und Unterlagen

Auf der Internetseite der Stadt Speyer <http://www.speyer.de/einbuengerung> finden Sie:

- Informationen zum Verfahrensablauf
- Alle Formulare
- Übersicht der Einbürgerungsvoraussetzungen
- Merkblatt zu den benötigten Unterlagen
- Häufige Fragen (FAQ)



Bitte entnehmen Sie dem Merkblatt „Benötigte Unterlagen“, welche Formulare sowie welche Nachweise dem Antrag **vollständig in Kopie** beizufügen sind.

Wichtiger Hinweis: Bitte senden Sie **keine Originaldokumente** ein.

3. Quick-Check zur unverbindlichen Vorprüfung

Zur ersten Selbsteinschätzung Ihrer Einbürgerungschancen können Sie den **Quick-Check der Bundesregierung** nutzen. Dieser ersetzt keine Antragstellung, kann Ihnen jedoch eine erste Orientierung geben: <https://www.einbuengerung.de/fragebogen.php#quickcheck>

4. Einreichung des Antrags

Die Antragstellung erfolgt künftig **vorrangig über einen Online-Dienst im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG)**.

Bitte nutzen Sie hierfür den folgenden Internetlink zur Online-Antragstellung:

→ <https://www.antragsservice-einbuengerung.de/#>

Der Online-Dienst führt Sie schrittweise durch den Antrag und ermöglicht eine strukturierte, vollständige Übermittlung der erforderlichen Angaben und Unterlagen.

Alternativ kann der Antrag weiterhin **postalisch** eingereicht werden.

Postanschrift:

Stadt Speyer
221 Staatsangehörigkeitsbehörde
Gr. Himmelsgasse 10
67346 Speyer

Mit Eingang Ihres online übermittelten oder schriftlich eingereichten Einbürgerungsantrags gilt der Antrag als gestellt. Eine sachliche Prüfung kann regelmäßig erst beginnen, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig und verwertbar vorliegen.

5. Bearbeitung nach Antragseingang

Die Bearbeitung der Einbürgerungsanträge erfolgt strikt **in chronologischer Reihenfolge** nach Antragseingang.

Nach Antragseingang:

- Bei einer Online-Antragstellung kann durch den Online-Dienst eine technische Eingangs- oder Sendebestätigung erzeugt werden. Diese ersetzt nicht die spätere behördliche Eingangsbestätigung der Stadt Speyer nach Erfassung und Anlage des Vorgangs.
- wird Ihr Antrag im System angelegt und die **Eingangsbestätigung versendet (voraussichtlich innerhalb von 1 bis 3 Monaten nach Antragseingang)**
- aufgrund der stark erhöhten Anzahl von Einbürgerungsanträgen kann es dann mehrere Monate (**aktuell ca. 6 Monate, ggf. länger**) dauern, bis nach Versand der Eingangsbestätigung mit der **inhaltlichen Bearbeitung** Ihres Antrages begonnen wird. Bitte sehen Sie in dieser Zeit von Sachstandsanfragen ab.
- Wir werten Ihre bei der Ausländerbehörde geführten Ausländerakte aus und prüfen Ihre Unterlagen auf Vollständigkeit.

Fehlende Unterlagen oder Angaben werden nachgefordert. Der Antrag ruht bis zur vollständigen Nachreichung, längstens jedoch sechs Monate.

6. Persönliche Vorsprache

Sobald alle Unterlagen vollständig vorliegen, erhalten Sie eine **Einladung zu einer persönlichen Vorsprache** sowie eine individuelle Checkliste.

Die persönliche Vorsprache ist grundsätzlich erforderlicher Bestandteil des Einbürgerungsverfahrens und dient insbesondere:

- der Feststellung Ihrer Identität,
- der Überprüfung Ihrer tatsächlichen Deutschkenntnisse,
- der Durchsicht der Antragsunterlagen,
- der Prüfung der Originaldokumente auf Echtheit und Vollständigkeit,
- der Klärung offener Fragen,
- der Feststellung Ihrer Kenntnisse zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie zur nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft und deren Folgen. Hierzu wird dringend empfohlen, das auf der Internetseite der Stadt Speyer bereitgestellte **Merkblatt „FDGO“** vorab sorgfältig zu lesen, da es die für diese Prüfung maßgeblichen Inhalte und Erläuterungen enthält,
- der persönlichen Abgabe der Loyalitätserklärung und der gesetzlichen Bekenntnisse,
- der Zahlung der Einbürgerungsgebühr,
- der Information über die weiteren Verfahrensschritte.

Wichtiger Hinweis: Zum Termin sind sämtliche erforderlichen Unterlagen **im Original** vorzulegen.

Sollte sich im Rahmen der persönlichen Vorsprache ergeben, dass **weitere Unterlagen nachzureichen sind** oder dass die **Prüfung sowie die persönliche Abgabe der gesetzlichen Bekenntnisse und der Loyalitätserklärung an diesem Tag nicht oder nicht vollständig erfolgen konnten**, ist gegebenenfalls ein **Nachfolgetermin** erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund der bestehenden Terminalsituation **bis zu drei Monate dauern kann**, bis ein solcher Nachfolgetermin vergeben wird. Dies kann zu einer entsprechenden Verzögerung des weiteren Einbürgerungsverfahrens führen.

7. Prüfphase: Einholung externer Stellungnahmen

Die **Prüfphase des Einbürgerungsverfahrens** besteht im Wesentlichen in der **Einholung, Auswertung und Anforderung externer behördlicher Stellungnahmen**.

Diese Prüfphase dauert erfahrungsgemäß **zwischen 4 und 6 Monaten**, in Einzelfällen auch darüber hinaus. **Dieser Zeitraum bezieht sich ausschließlich auf diesen Abschnitt des Verfahrens**, also auf die Beteiligung externer Stellen, **nicht auf das gesamte Einbürgerungsverfahren**.

In dieser Prüfphase werden Stellungnahmen eingeholt, unter anderem bei:

- Ausländerbehörden,
- Bundeszentralregister (Strafregister),
- Ausländerzentralregister (AZR),
- Landeskriminalamt,
- Landesverfassungsschutz,
- ggf. Meldebehörden, Jobcenter, Sozialämtern, Agenturen für Arbeit sowie Strafverfolgungsbehörden.

Die Dauer dieser Prüfphase hängt insbesondere ab von:

- der Anzahl der zu beteiligenden Stellen,
- den jeweiligen Bearbeitungszeiten der externen Behörden,
- der Notwendigkeit von Rückfragen oder ergänzenden Prüfungen,
- der Aktualität bereits eingeholter Stellungnahmen (regelmäßige **Sechs-Monats-Grenze**).

Die Stadt Speyer hat auf die Bearbeitungszeiten anderer beteiligter Behörden **keinen unmittelbaren Einfluss**.

Auch während dieser Prüfphase bitten wir, von Sachstandsanfragen abzusehen.

8. Einbürgerung und Aushändigung der Urkunde

Nach positiver Abschlussprüfung Ihres Einbürgerungsantrags erhalten Sie einen Termin zur **Aushändigung der Einbürgerungsurkunde**.

Die Aushändigung erfolgt bei der Stadt Speyer **grundsätzlich im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier**. Diese Feierstunden finden **in der Regel dreimal jährlich**, und zwar **im Februar, Juni und Oktober**, statt und werden unter Leitung der Oberbürgermeisterin durchgeführt.

Diese Terminstruktur ist organisatorisch festgelegt und dient einer würdigen und einheitlichen Gestaltung des Einbürgerungsakts. Eine kurzfristige individuelle Terminvergabe außerhalb dieser Zeitfenster ist daher regelmäßig nicht möglich.

Hinweis für Ihre persönliche Planung: Bitte berücksichtigen Sie diese festen Zeiträume frühzeitig bei Ihrer privaten und beruflichen Termin- sowie Reiseplanung. Insbesondere sollten längere Auslandsaufenthalte oder Urlaubsreisen so gelegt werden, dass eine Teilnahme an der vorgesehenen Einbürgerungsfeier möglich ist.

Nach § 16 StAG soll die Einbürgerungsurkunde im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier ausgehändigt werden. Die Teilnahme an dem hierfür festgesetzten Aushändigungstermin ist daher grundsätzlich erforderlich. Eine Aushändigung außerhalb dieses Rahmens kommt nur ausnahmsweise bei Vorliegen eines zwingenden Grundes in Betracht (z. B. schwere Erkrankung, unabwendbare berufliche Verpflichtungen, Trauerfall im engsten Familienkreis).

Erfolgt eine Absage **ohne zwingenden Grund**, kann die Einbürgerungsurkunde **erst im Rahmen der nächsten regulären Einbürgerungsfeier** ausgehändigt werden. Dies kann zu einer zeitlichen Verzögerung von mehreren Monaten führen.

Bitte beachten Sie zudem: Zum Zeitpunkt der Einbürgerung dürfen die im Verfahren eingeholten behördlichen Stellungnahmen (siehe Abschnitt 7) **nicht älter als sechs Monate** sein. Ist dies nicht der Fall, müssen diese erneut eingeholt werden. Gegebenenfalls sind auch **aktualisierte Unterlagen**, etwa aktuelle Einkommensnachweise, erneut vorzulegen.

9. Nach der Einbürgerung

Nach der Einbürgerung können Sie in der Regel bereits am nächsten Werktag beim Bürgerservice der Stadt Speyer deutsche Ausweisdokumente (Personalausweis und/oder Reisepass) beantragen.

Zudem besteht die Möglichkeit, beim Standesamt eine **Namenserklärung gemäß Art. 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)** abzugeben, etwa zur Anpassung der Namensführung an deutsches Namensrecht.

Es wird empfohlen, eine solche Namenserklärung **möglichst vor der Beantragung deutscher Ausweisdokumente** abzugeben, da die erklärte Namensführung anschließend verbindlich in die Ausweisdokumente übernommen wird.